



## G E M E I N D E M U T T E N Z

### Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang

Gestützt auf § 78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und § 40 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung von MuttENZ:

#### Zweck und Organisation

##### § 1

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossantennenanlage (GAA) mit dem dazugehörenden Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der PTT in Regie betrieben.

##### § 2

Ueber die Gemeinschaftsanlagen wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützungsgebühren zu decken.

##### § 3

Bau, Betrieb und Verwaltung der Grossantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat überträgt die technischen Arbeiten einer Spezialfirma.

## Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes

### § 4

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise nach Massgabe der Anzahl der Interessenten und der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten.

### § 5

- <sup>1</sup> Wird trotz Fehlens dieser Voraussetzungen ein Anschluss gewünscht, so erstellt die Gemeinde die Leitung, wenn der Gesuchsteller die Kosten vorschiesst.
- <sup>2</sup> Neue Benützer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>3</sup> Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, so erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

## Anschluss von Nachbargemeinden

### § 6

- <sup>1</sup> Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zulasten der Anschlussinteressenten.
- <sup>3</sup> Die Bedingungen für die Benützer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Muttenz.

### Anschlussgesuch

#### § 7

- <sup>1</sup>Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünscht, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Hauseigentümer zu stellen.
- <sup>2</sup>In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

### Hausinstallationen

#### § 8

- <sup>1</sup>Das Erstellen der Hauszuleitungen vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anschlussberechtigten Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten im öffentlichen Strassengebiet sowie das Liefern und Verlegen des Kabels im privaten Grundstück, inkl. Signalübergabestellen. Der Uebergabepunkt wird vom Gemeinderat bestimmt.
- <sup>2</sup>Die Hauseigentümer haben für die Kosten der Grabarbeiten im privaten Grundstück sowie für das Kabelschutzrohr, Mauerdurchbrüche und eventuelle Durchleitungsrechte usw. aufzukommen.
- <sup>3</sup>Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitungen, inkl. Signalübergabestellen.
- <sup>4</sup>Wird infolge baulicher Aenderungen der Liegenschaft die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers.

§ 9

- <sup>1</sup>Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anschlussberechtigten Gebäude ist Sache der Hauseigentümer.
- <sup>2</sup>Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT und eine Ausführungsbewilligung der Gemeinde besitzt. An der Signalübergabestelle steht ein TV-Pegel von 12 dBmV zur Verfügung.
- <sup>3</sup>Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

§ 10

- <sup>1</sup>Wo eine Zuleitung bis zum Grundstück besteht oder innert 6 Monaten ausgeführt wird, dürfen keine Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr errichtet werden. Ebenso dürfen Aussenantennen nicht ausgebaut und ihr Standort nicht verändert werden.
- <sup>2</sup>Die Hauseigentümer haben Aussenantennen spätestens innert 3 Monaten nach Anschluss an die Grossantennenanlage zu entfernen.
- <sup>3</sup>Aussenantennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzessionen der PTT sind von diesem Reglement ausgenommen. Sie bedürfen aber der Genehmigung des Gemeinderates.

Leitungsrechte, Duldung von Einrichtungen

§ 11

Die den Anschluss wünschenden Hauseigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes erforderlichen Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmerkung im Grundbuch.

§ 12

<sup>1</sup>Für die übrigen Hauseigentümer, die nicht selbst einen Anschluss wünschen, hingegen die Durchleitung oder andere Installationen im Hause zu dulden haben, gilt Artikel 691 ZGB.

<sup>2</sup>Wird eine solche Liegenschaft nachträglich an das Verteilnetz angeschlossen, haben sich deren Eigentümer vor Erteilung der Anschlussbewilligung verhältnismässig an den durch die übrigen Hauseigentümer erbrachten Kosten zu beteiligen.

<sup>3</sup>Können sich die Beteiligten über den Kostenverteiler nicht einigen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Die Hauseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden.

§ 14

Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

Zutrittsrecht und Kontrolle

§ 15

<sup>1</sup>Um im Störungsfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist während der Arbeitszeit den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Verstärkern und Anschlussdosen versehenen Räumen zu gestatten.

<sup>2</sup>Ueber die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die PTT-Radio- und Fernsehempfangskonzession vorzuweisen.

<sup>3</sup>Die Kontrolle erfolgt höchstens einmal pro Jahr.

Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

§ 16

<sup>1</sup>Die Hauseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft folgende einmalige Beiträge zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| a. Hausanschlussbeitrag   | Fr. 600.-- |
| b. Zuschlag pro Wohnung mit 1 GAA-Steckdose                           | Fr. 200.-- |
| c. Zuschlag für jede weitere GAA-Steckdose<br>in der gleichen Wohnung | Fr. 80.--  |

<sup>2</sup>Die Beiträge sind beim Anschluss der Liegenschaft an die Grossantennenanlage fällig.

<sup>3</sup>Für bestehende Gebäude, die bereits eine Fernsehantenne besitzen, sind nur die halben Hausanschlussbeiträge zu entrichten, sofern sie innert 6 Monaten nach der Verlegung des Fernseekabels angeschlossen werden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Hausanschluss- und Wohnungsbeiträge angemessen ermässigen, sofern sich durch konzentrierte Signalübergabestellen für die Gemeinde entsprechende Einsparungen ergeben. Das private Verteilnetz zwischen diesen konzentrierten Signalübergabestellen und den einzelnen Liegenschaften bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufhebung eines Anschlusses begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussbeiträge.

§ 17

<sup>1</sup>Die Hauseigentümer haben folgende monatliche Betriebsgebühren zu entrichten:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. für jede Wohnung mit einer oder<br>mehreren GAA-Steckdosen | Fr. 8.--  |
| b. für den Fachhandel je Geschäftsstelle                      | Fr. 20.-- |

<sup>2</sup>Die Gebühren werden jährlich im voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 18

<sup>1</sup>Die Anschlussbeiträge beruhen auf dem Zürcher Baukostenindex 550. Verändert sich dieser um mehr als 50 Punkte, so hat der Gemeinderat die Ansätze angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

<sup>2</sup>Die Betriebsgebühren sind periodisch zu überprüfen und jeweils den tatsächlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltung der Anlage anzupassen.

Sanktionen und Schlussbestimmungen

§ 19

<sup>1</sup>Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu Fr. 100.-- aussprechen. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann er den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

<sup>2</sup>Hinterzogene Beiträge und Gebühren werden nachgefordert.

§ 20

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Muttenz, 12. Juni 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter: